

Umgang mit Gefahrstoffen

→ am Beispiel Primer verschiedene Hersteller.....



Generell unterliegt der Umgang → **Be- und Verarbeiten / Lagern und Befördern**..... den Vorschriften der Gefahrstoff- sowie der Arbeitsschutzgesetzgebung..... hier insbesondere der **Gefahrstoffverordnung / Chemikalien-Verbotsordnung / Arbeitsschutz-gesetz / Betriebs-Sicherheitsverordnung / BG-Vorschriften**.....

Arbeiten, bei denen giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende oder übelriechende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe auftreten, dürfen an einem normalen Arbeitsplatz nur dann ausgeführt werden, **wenn die Überschreitung gegebener Grenzwerte mit Sicherheit ausgeschlossen ist.** **Absoluten Vorrang beim Einsatz von Schutzmaßnahmen haben dabei technische Maßnahmen, wie geschlossene Systeme oder Absaugungen.**

Ist trotzdem eine Überschreitung der Grenzwerte nicht sicher auszuschließen sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille oder Atemschutzgeräte zu tragen.

§ 4 GefStoffV. Gefährlichkeitsmerkmale

Gefährlich sind Stoffe und Zubereitungen, die eine oder mehrere der in § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes genannten und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen.

§ 7 GefStoffV. Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen u.a. nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt nach § 6,
3. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen,
4. physikalisch- chemische Wirkungen,
5. Möglichkeiten einer Substitution,
6. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
7. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
8. Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen,
9. Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Der Arbeitgeber hat die **Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten nach Maßgabe des Satzes 2 und vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren.**

Umgang mit Gefahrstoffen

→ am Beispiel Primer verschiedene Hersteller.....



Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Aufgrund der gefahrstoffrechtlichen Einstufung unterliegt dieses Produkt den **Vorgaben der Chemikalien-Verbots-Verordnung.**

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Für den Verarbeiter

Berücksichtigung der Einstufung in der Gefährdungsbeurteilung (siehe dazu die Angaben im beiliegenden Sicherheitsdatenblatt)

z.B. - **R63 - Besondere Vorsicht für werdende Mütter**

2 Mögliche Gefahren

· **Gefahrenbezeichnung:**

Xn Gesundheitsschädlich / **F** Leichtentzündlich / **N** Umweltgefährlich

· **Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**

Allergische Reaktion möglich (siehe Punkt 11 und 15 Sicherheitsdatenblatt).

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

R-Sätze:

R 11 Leichtentzündlich.

R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R 48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen; kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkung haben

R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

R 65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze:

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

S 37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

S 62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.